

462/AB

Die Abgeordnete zum Nationalrat HAIDL MAYR, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 1996 unter der Nr. 572/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "behindertengerechte Eintragungslokale für Volksbegehren" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1. Was werden Sie unternehmen, damit die Wahrnehmung des Grundrechtes von behinderten Menschen, Volksbegehren zu unterschreiben, nicht durch bauliche Barrieren verunmöglicht wird?

2. Ist bei Volksbegehren vorgesehen, daß die MitarbeiterInnen in den Eintragungslokalen bei Unzugänglichkeit des Eintragungslokales zu gehbehinderten oder gehunfähigen Personen nach Hause kommen, um die Unterschrift abzuholen?

3. Gibt es bei einem Volksbegehren Stimmkarten?
Wenn ja, wo und bis wann sind diese anzufordern?

4. Werden Sie dafür sorgen, daß behinderte Menschen von ihren demokratischen Rechten Gebrauch machen können, indem Sie veranlassen, daß alle Eintragungslokale bis 31.12.1996 adaptiert sind, daß sie für alle Menschen barrierefrei erreichbar sind?

5. Werden Sie ein Antidiskriminierungsgesetz unterstützen, damit es generell zu keinen Aussonderungen von behinderten Menschen mehr kommt und behinderte Menschen ihr Recht auf selbstbestimmtes Leben auch gesetzlich einfordern können?"

Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973 sind ausschließlich die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich als Eintragungsbehörden für die Bestimmung der Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, zuständig. Für behinderte Menschen besteht die Möglichkeit, beim Gemeindeamt nachzufragen, ob das für sie zuständige Eintragungslokal "behindertengerecht" ist und, wenn nicht, ob ein anderes Eintragungslokal diese Voraussetzung erfüllt, sodaß sie dort mittels Stimmkarte von ihrem Eintragungsrecht Gebrauch machen können.

Da es mir jedoch wichtig ist, daß alle interessierten Staatsbürger an Volksbegehren als einem Instrument der direkten Demokratie teilnehmen können, werde ich im Rahmen meiner Kompetenzen den Gemeinden nahelegen, bei der Bestimmung der Eintragungslokale darauf zu achten, daß diese möglichst auch für behinderte Menschen erreichbar sind.

Zu Frage 2:

Nein, das Volksbegehrengesetz 1973 sieht eine derartige Regelung nicht vor.

Zu Frage 3:

Ja, bei Volksbegehren gibt es die Möglichkeit, mittels Stimmkarte am Eintragungsverfahren teilzunehmen. Die Ausstellung einer Stimmkarte kann bei der Gemeinde, von der der Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis (Stimmliste) eingetragen wurde, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich (auch mittels Telefax) beantragt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht

werden. Die Stimmkarten können beginnend mit dem Tag der Verlautbarung der Entscheidung über die Einleitung eines Volksbegehrens im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bis spätestens dem dritten Tag vor dem Ende der Eintragsfrist beantragt werden.

Zu Frage 5 :

Die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft ist mir ein besonderes Anliegen. Die Einschätzung des Wertes einer Gesetzesinitiative hängt nicht primär von deren Bezeichnung sondern vor allem von deren Inhalt ab; eine Stellungnahme zu einem "Antidiskriminierungsgesetz" kann ich daher erst nach Durchsicht eines entsprechenden Vorschlages abgeben.